

Gesuch für eine Erwerbsbewilligung

für landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe

gemäss Art. 61ff des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben ist bewilligungspflichtig (Art. 61 BGBB). Sie benötigen eine Erwerbsbewilligung, wenn das zu erwerbende Grundstück oder Teile davon in der Landwirtschaftszone liegt und 2'500 m² oder grösser ist (Art. 2 Abs. 3 BGBB; Mindestfläche bei Rebgrundstücken: 1'500 m²).

Die Erwerbsbewilligung ist gebührenpflichtig.

Die Bewilligungsgebühr wird dem Erwerber in Rechnung gestellt.

Das Gesuchsformular ist **zusammen mit dem Entwurf des Kaufvertrages einzureichen**. Bei einem Tauschgeschäft sind zwei Formulare auszufüllen.

1. Angaben zu den Parteien

Veräusserer/in

Firma / Erbengemeinschaft

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon P / G

Telefon Mobil

Eigenland total gemäss Grundbuch Aren

Ist das Eigenland verpachtet? Ja Nein teilweise

Erwerber/in

Firma / Erbengemeinschaft

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon P / G

Telefon Mobil

2. Angaben zum Betrieb des Erwerbers / der Erwerberin

Bewirtschaften Sie einen landw. Betrieb? Ja Nein verpachtet als Gewerbe

Landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes Aren

davon: Eigenland Aren

Pachtland Aren

Wald Aren

Kantonale Betriebsnummer

Falls Sie als Erwerber/in keinen landwirtschaftlichen Betrieb führen:

- Wie erfolgt die Bewirtschaftung des zu erwerbenden Grundstückes?

.....

- Haben Sie eine landwirtschaftliche Ausbildung? Ja Nein

Wenn ja, welche?

Hinweis: Erfolgt der Erwerb nicht zur haupt- oder nebenberuflichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, sondern zur Bewirtschaftung als Freizeitlandwirtschaft, so ist dem Gesuch eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Selbstbewirtschaftung beizulegen (Betriebskonzept).

3. Angaben zu den Erwerbsobjekten

Gesuch für den Erwerb

eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke

eines landwirtschaftlichen Gewerbes

Wenn ein Grundstück eine gemischte Nutzung (Kulturland, Wald, Gebäude etc.) aufweist, ist die Zusammensetzung des Grundstückes sowie des Erwerbspreises nach Nutzung **getrennt** aufzulisten.

Hinweis: Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes genügt die Angabe des Gesamtpreises. Legen Sie in diesem Fall dem Gesuch eine aktuelle Ertragswertschätzung des Betriebes bei.

Gemeinde	Parz. Nr.	Fläche	Preis pro m ²	Total Preis
.....m ²	Fr.....
.....m ²	Fr.....
.....m ²	Fr.....
.....m ²	Fr.....
.....m ²	Fr.....
.....m ²	Fr.....
.....m ²	Fr.....
Erwerbspreis total				Fr.....

4. Heutige Bewirtschaftung des Erwerbsobjektes

Durch wen wird das Erwerbsobjekt oder werden die Erwerbsobjekte zurzeit bewirtschaftet oder genutzt?

durch Eigentümer/in, Veräusserer/in selber

durch Pächter/in

Angaben zu Pächter/in oder Nutzniesser/in
(Vorname, Name, Adresse, PLZ, Ort)

durch Nutzniesser/in
(Bewirtschaftung ohne Zahlung eines Pachtzinses resp. ohne Pachtverhältnis)

.....
.....

5. Hinweise

- Das Gesuch ist mit der Anmeldung zum Kaufvertrag an ein Basellandschaftliches Notariat einzureichen. Dieses leitet das Gesuch mit dem Entwurf oder dem unterschriebenen Kaufvertrag zur Bewilligung weiter an:

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
Ebenrainweg 27
4450 Sissach

- Die Erwerbsbewilligung ist gemäss Verordnung gebührenpflichtig. Die Gebühr wird dem Erwerber oder der Erwerberin direkt in Rechnung gestellt¹.
- Bei Fragen wenden Sie sich an den Ebenrain, Tel. 061 552 21 21 oder an das zuständige Notariat.

6. Bestätigung / Unterschriften

Die Parteien erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Sie anerkennen, dass die Bewilligungsbehörde ihren Entscheid widerrufen kann, wenn der Entscheid auf falschen Angaben beruht (Art. 71 BGG).

	Ort und Datum	Unterschrift
Veräusserer/in

Erwerber/in

¹ Falls das Veräusserungsobjekt zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört und mit der Erwerbsbewilligung gleichzeitig auch eine Realteilungsbewilligung erteilt werden muss, wird auch dem Veräusserer eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Wichtige Hinweise zum Gesuch für eine Erwerbsbewilligung

Sie benötigen eine Erwerbsbewilligung, wenn das Grundstück

- in der Landwirtschaftszone liegt, landwirtschaftlich nutzbar ist und 2'500 m² oder grösser ist (Mindestgrösse bei Rebparzellen: 1'500 m²), oder
- teilweise in der Landwirtschaftszone liegt und dieser Anteil 2'500 m² oder grösser ist, oder
- kleiner 2'500 m² ist und im Bezugsgebiet einer Gesamtmelioration liegt (Grundbuch-Anmerkung).

Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken untersteht in diesem Fall den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991. Als Erwerb gilt die Eigentumsübertragung sowie jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Eigentumsübertragung gleichkommt (Art. 61 BGBB).

Keine Erwerbsbewilligung ist nötig beim Erwerb

- durch Erbgang oder erbrechtliche Zuweisung;
- durch einen Nachkommen, den Ehegatten, die Eltern, ein Geschwister oder Geschwisterkind des Veräusserers;
- durch einen Mit- oder Gesamteigentümer.

Weitere Ausnahmen sind in Art. 62 BGBB aufgeführt.

Bei einem Grundstück kleiner als 2'500m², das zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört (Art. 2 Abs. 2 lit. a BGBB), ist ausserhalb von Gesamtmeliorationen zwar keine Erwerbsbewilligung, aber eine Realteilungsbewilligung notwendig. Das entsprechende Gesuch ist mit separatem Formular einzureichen.

Sie erhalten eine Erwerbsbewilligung, wenn

- der Erwerber Selbstbewirtschafter ist (Art. 63 Abs. 1 lit. a BGBB), und
- der vereinbarte Erwerbspreis nicht übersetzt ist (Art. 63 Abs. 1 lit. b BGBB), und
- das Grundstück nicht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs des Gewerbes des Erwerbers liegt (Art. 63 Abs. 1 lit. d BGBB).

oder

- wenn ein Ausnahmegrund gemäss BGBB vorliegt.

Erwerber, welche haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig sind, gelten als Selbstbewirtschafter. Andere Kaufinteressenten haben die Selbstbewirtschaftung nachzuweisen (Betriebskonzept, Pachtbeweis, etc.).

Der vereinbarte Erwerbspreis darf den durchschnittlichen Erwerbspreis der letzten 5 Jahre für vergleichbare Grundstücke in der betreffenden Gegend um maximal 5 % übersteigen (Art. 66 BGBB). Der Preis wird erst bei Vorliegen eines Gesuches um Erwerbsbewilligung durch die Bewilligungsbehörde geprüft. Der Erwerbspreis wird anhand der Bodenqualität, der Hangneigung, des Waldanstosses, etc. geprüft und mit dem höchstzulässigen Preis verglichen.

Wir empfehlen Ihnen folgendes Vorgehen

Wenn Sie sich als Käufer und Verkäufer über den Erwerb eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Grundstücke geeinigt haben, laden Sie das Gesuchsformular für die Erwerbsbewilligung vom Internet herunter:

www.ebenrain.ch → Info / Dokumente, Abschnitt Boden- und Pachtrecht

Das Formular reichen Sie vollständig ausgefüllt zusammen mit dem vollständigen Entwurf des Kaufvertrages an das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung ein. Sie erhalten die Bewilligung zum Erwerb nach rund 30 Tagen. Die Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde prüft die Erwerbsbewilligung innert dieser Frist. Zudem kann auch der Pächter in dieser Frist Beschwerde gegen die Bewilligung erheben.

Wir weisen Sie darauf hin

- Wenn das Erwerbsobjekt verpachtet ist, kann der Pächter / die Pächterin das Vorkaufsrecht gemäss Art. 47 BGBB geltend machen. Dafür muss er / sie das Grundstück mindestens 6 Jahre gepachtet haben und Eigentümer/in eines landwirtschaftlichen Gewerbes sein. Das Vorkaufsrecht oder das Zuweisungsrecht der Verwandten geht dem Vorkaufsrecht des Pächters / der Pächterin vor. Beachten Sie, dass das Vorkaufsrecht erst im Vorkaufsfall geltend gemacht werden kann, d.h. erst bei der Verkündung des Kaufvertrages. Das Pächtervorkaufsrecht wird in einem separaten Verfahren beurteilt und hat mit der Erteilung der Erwerbsbewilligung nichts zu tun.
- Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung als Bewilligungsbehörde kann eine erteilte Bewilligung widerrufen, wenn diese Bewilligung auf falschen Angaben beruht (Art. 71 BGBB).